

Hinweise für ukrainische Vertriebene zum ausländerrechtlichen Verfahren

1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

Die Einwohnermeldeämter teilen der Ausländerbehörde die Personalien der eingereisten ukrainischen Vertriebenen mit, sodass die ausländerrechtliche Bearbeitung aufgenommen werden kann.

2. Vorladung durch die Ausländerbehörde zur persönlichen Vorsprache

- a) Zur erkennungsdienstlichen Erfassung (Fingerabdrücke und Biometriedaten)
- b) Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Die Vorladung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen. Sofern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich ist/ eine Arbeitsstelle gefunden wurde, bitten wir um schriftliche Information per E-Mail an auslaenderamt@hassberge.de mit Angabe der Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum), sowie Anschrift, Beginn Arbeitsverhältnis, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Rücksprachen. In diesem Fall werden die Betroffenen priorisiert und zeitnah vorgeladen. **Wichtig:** Namensschild am Briefkasten anbringen, sodass die Vorladungen zugestellt werden können.

3. Ausstellung einer Erlaubnisfiktion = Fiktionsbescheinigung

Nach Abgabe der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der persönlichen Vorsprache in der Ausländerbehörde erhalten die Erwachsenen als vorübergehendes Ausweisdokument eine sog. Fiktionsbescheinigung, die für einen Gültigkeitszeitraum von sechs Monaten ausgestellt wird. Aus diesem Dokument ist auch die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu entnehmen („Erwerbstätigkeit erlaubt“).

4. Erteilung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)

Sofern die Antragsunterlagen vollständig sind, erteilt die Ausländerbehörde für jede berechnigte Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die für zwei Jahre gültig sein wird. Sofern kein (gültiger) ukrainischer Reisepass vorhanden ist und nachweislich nicht beschafft werden kann, wird außerdem ein Reiseausweis für Ausländer (= Passersatz) ausgestellt.

Voraussetzung für die Erteilung dieser Dokumente ist insbesondere die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit. Geeignete Nachweise sind beispielsweise der Reisepass, Inlandspass, Personalausweis und die Geburtsurkunde.

Für Personen, die keine Dokumente besitzen, aus denen die lateinische Schreibweise ihrer Personalien hervorgeht, werden Übersetzungen eines in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers (entsprechend der ISO-Norm 9:1995 (E); Internationale Transliterationsnorm) benötigt (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Die Erteilung des eAT wird in diesen Fällen bis zur Vorlage der Übersetzungen zurückgestellt, die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet (§ 82 AufenthG).

Die Übersetzungen sollten zeitnah, spätestens jedoch vor Ablauf der vorübergehend erteilten Fiktionsbescheinigung vorgelegt werden. Aus organisatorischen und zeitlichen Gründen wird die Vorlage des Originals per Post oder Einwurf in den Briefkasten vor dem Landratsamt erbeten.

Sobald der Aufenthaltstitel erteilt, sowie von der Bundesdruckerei hergestellt und an unsere Behörde verschickt wurde, erhalten volljährige Personen einen sog. PIN-Brief. Sobald Sie diesen Brief erhalten, bitten wir um **telefonische Terminvereinbarung** mit der Ausländerbehörde, sodass ein Termin zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis vereinbart werden kann. Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG sind von Gebühren befreit.

Eingereichte Originale erhalten Sie bei Aushändigung der eATs oder per Post zurück.

5. Familienstand

Der Familienstand wird regelmäßig als „unbekannt“ erfasst, bis geeignete Nachweise mit Übersetzung vorgelegt werden. Wird beispielsweise eine Heiratsurkunde mit Übersetzung vorgelegt, kann der Familienstand auf „verheiratet“ abgeändert werden.

6. Änderung des Wohnsitzes

Bitte zeitnah beim Einwohnermeldeamt ummelden, die Ausländerbehörde erhält davon eine elektronische Mitteilung.

Sofern Sie in einen anderen Landkreis innerhalb Deutschlands bzw. ins Ausland verziehen und der eAT zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgehändigt wurde, bitten wir um telefonische Rücksprache mit der Ausländerbehörde.

Erreichbarkeit der Ausländerbehörde **vorrangig** über auslaenderamt@hassberge.de

| | | |
|-------------|--|--------------|
| Herr Hacker | wolfgang.hacker@hassberge.de | 09521/27-189 |
| Frau Schork | elisabeth.schork@hassberge.de | 09521/27-186 |
| Frau Krug | katja.krug@hassberge.de | 09521/27-188 |
| Frau Ebner | anna-Lena.ebner@hassberge.de | 09521/27-390 |
| Frau Jäger | marina.jaeger@hassberge.de | 09521/27-194 |
| Herr Karch | stefan.karch@hassberge.de | 09521/27-198 |